



Verein zur Förderung eines nachhaltigen Lebensstils

Verein WiWA

Lainergasse 4, A-1230 Wien

Tel.: 01 804 37 48

E-Mail: info@verein-wiwa.at

www.verein-wiwa.at

Umsatzsteuer ID: ATU 57034177

Zahl: XV-4305

Statuten

(1) Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen „WIWA - Verein zur Förderung eines nachhaltigen Lebensstils“. Er hat seinen Sitz in 1230 Wien, Schuhfabrikergasse 17 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(2) Vereinszweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesaufgabenordnung. Zielsetzung des Vereins ist es, durch bewusstseinsbildende Maßnahmen den Bekanntheitsgrad und die Verwendung ökologischer Produkte, im Speziellen Naturtextilien zu fördern und zu unterstützen.

(3) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Als solche dienen die Durchführungen von Informationsveranstaltungen, die Einrichtung von Arbeitskreisen zum Informations- und Erfahrungsaustausch, die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien, wie z.B. Broschüren und die vereinbarungsgemäße Mitwirkung bei der Abwicklung allfälliger Förderungsaktionen der öffentlichen Hand und die Vertretung seiner Mitglieder bei Institutionen und Behörden.

(4) Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Spenden, Geschenke, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, wie z.B. Förderungsgelder.

(5) Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihren Beitritt zum Verein schriftlich erklärt haben und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinsarbeit in anderer Weise unterstützen.
- 3) Ehrenmitglieder sind jene, die hierzu aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

(6) Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden. Voraussetzung ist deren nachgewiesene aktive Tätigkeit im Interesse der Verbreitung des Vereinszweckes. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes ist eine Berufung an die Generalversammlung durch einen entsprechenden Antrag von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder zulässig. In diesem Fall entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
- 2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 3) Vor Konstitutionierung des Vereins erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstitutionierung des Vereins wirksam.

(7) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Beendigung der Tätigkeit oder bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes. Der Austritt kann jeweils zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand des Vereins wenigstens sechs Monate vorher schriftlich zu erklären. Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages oder fälligen Teilzahlungen hieraus im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, insbesondere bei Handlungen und Verhaltensweisen, die dem Zweck des Vereins widersprechen und bei Verstoß gegen wirksam gefasste Beschlüsse der Generalversammlung vom Vorstand verfügt werden. Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.

Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den gleichen Gründen wie der Ausschluss aus dem Verein vom Vorstand beschlossen werden.

(8) Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein eingehoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsmodalitäten für jede Art der Mitgliedschaft werden für jedes laufende Vereinsjahr vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabsetzen oder vorübergehend aussetzen. Der Anspruch auf Nachzahlung bleibt bestehen, sofern die Generalversammlung nicht über gesonderten Antrag verzichtet.

(9) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

(10) Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 11 und 12), der Vorstand (§§ 13 und 14) und das Schiedsgericht.



Verein zur Förderung eines nachhaltigen Lebensstils

Verein WiWA

Lainergasse 4, A-1230 Wien

Tel.: 01 804 37 48

E-Mail: info@verein-wiwa.at

www.verein-wiwa.at

Umsatzsteuer ID: ATU 57034177

Zahl: XV-4305

(11) Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf schriftlichen Antrag des Rechnungsprüfers einzuberufen.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei einer Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.).
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) (Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahl und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Beschlüsse der Generalversammlung können auch schriftlich als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss ist allerdings nur dann wirksam, wenn Einstimmigkeit vorliegt.

(12) Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

(13) Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Finanzreferenten und dem Schriftführer sowie ihren Stellvertretern.
- 2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachfolgende Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind neuerlich wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktion (Abs. 3) erlischt die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

(14) Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlages,
- Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen gem. Punkt 8,
- Vorschläge an die Generalversammlung für Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele
- Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Einstellung und Kündigung von Bediensteten des Vereins
- Verwaltung des Vereinsvermögens



Verein zur Förderung eines nachhaltigen Lebensstils

Verein WiWA

Lainergasse 4, A-1230 Wien

Tel.: 01 804 37 48

E-Mail: info@verein-wiwa.at

www.verein-wiwa.at

Umsatzsteuer ID: ATU 57034177

Zahl: XV-4305

(15) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann ist das höchste Leitungsorgan. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch für Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen würden, in Eigenverantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vorstandsorgan.
- 2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der Finanzreferent/Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann gemeinsam mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes, - sofern sie Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann gemeinsam mit dem Finanzreferenten -, zu unterfertigen.

(16) Prüfungsausschuss

- 1) Der Prüfungsausschuss, bestehend aus zwei Kontrollorganen, wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Gebarung des Vereins. Er hat der Generalversammlung vom Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

a. Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes nominiert.
- 2) Der Verein überträgt an diese die Aufsichts- und Kontrollrechte und räumt ihnen ein Teilnahme und Anhörungsrecht bei allen Sitzungen und in allen Gremien des Vereins ein. Sie haben ferner das Recht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 3) Die Rechnungsprüfer können insbesondere den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht des Vereins prüfen und haben der Generalversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. Sie können zu diesem Zweck in alle Bücher und Schriften des Vereins einsehen und diese unvermutet und unangemeldet überprüfen.

(17) Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

(18) Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- 3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form, den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke der §§ 34 ff BAO zu verwenden.